

**Satzung zur Erhebung von Beiträgen  
für Feld-, Weinbergs- und Waldwege  
der Stadt Meisenheim**

Satzung alt	Satzung neu
<b>§ 1 Erhebung von Beiträgen</b>	<b>§ 1 Erhebung von Beiträgen</b>
Die Stadt erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.	(1) Die Stadt Meisenheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.  (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitrags-erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.
<b>§ 3 Beitragsmaßstab</b>	<b>§ 3 Beitragsmaßstab</b>
(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 qm auf- und abgerundet.	Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
<b>§ 5 Beitragsermittlung</b>	<b>§ 5 Beitragsermittlung</b>
Die den wiederkehrenden Beiträgen zu Grunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre auszugleichen.	Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).
<b>§ 6 Gemeindeanteil</b>	<b>§ 6 Gemeindeanteil</b>
Der Stadtrat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Stadt selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen <ul style="list-style-type: none"> <li>1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,</li> <li>2. der Nutzung <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für den Fremdenverkehr sowie</li> <li>b) als Reit- und Radwege,</li> </ul> </li> </ul> wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen	Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern anzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d.h. nicht land-, forst- und weinwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 5 % festgesetzt.

	<b>§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs (neu)</b>
	Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
<b>§ 8 Fälligkeit wird zum § 9</b>	<b>§ 9 Fälligkeit</b>
Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.	Text identisch zur alten Satzung
	<b>§ 10 Vorausleistungen (neu)</b>
	(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Meisenheim Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.  (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
	<b>§ 11 Öffentliche Last (neu)</b>
	Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.